

# STATUTEN

## Das Hunger Projekt Schweiz

---

### Präambel

Das Hunger Projekt Schweiz ist ein selbständiger Verein mit Sitz in der Schweiz. Er unterstützt mit den Mitgliederbeiträgen und den freiwilligen Beiträgen der Partnerinnen und Partner sowie den übrigen Einnahmen gemäss diesen Statuten das weltweite Hunger Projekt (The Hunger Project) mit Hauptsitz in New York, N.Y./USA. Das weltweite Hunger Projekt wurde am 25. Oktober 1977 gemäss „Part 1, Division 2, Corporation Code“ im Staat Kalifornien als „not-for-profit Corporation“ gegründet und ist aufgrund seines gemeinnützigen Zwecks gemäss den Bestimmungen von „Section 501 (c) (3)“ des „Internal Revenue Code“ steuerbefreit.

Die Rechte und Pflichten des Hunger Projekts Schweiz und des weltweiten Hunger Projekts sind vertraglich geregelt.

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen

#### **Das Hunger Projekt Schweiz**

besteht ein gemeinnütziger, konfessionell und politisch neutraler Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz des Vereins befindet sich in Genf.

### 2. Zweck

Basierend auf der 3-Säulen-Strategie des weltweiten Hunger Projekts zur nachhaltigen Überwindung von chronischem Hunger und extremer Armut, nämlich:

- Betroffene an der Basis für Eigenverantwortung mobilisieren;
- Frauen in ihrer Schlüsselrolle für Veränderungen unterstützen;
- partnerschaftlich mit lokalen Behörden arbeiten;

hat der Verein folgenden Zweck:

- 2.1 Der Verein sammelt Geld, um die Programme und Aktivitäten des Hunger Projekts in Afrika, Lateinamerika und Südasiens sowie auch weltweit (z.B. Advocacy) finanziell zu unterstützen.
- 2.2 Der überwiegende Teil des Geldes fliesst in Projekte, die der Verein von der Schweiz aus plant, realisiert, kontrolliert und evaluiert, in enger Zusammenarbeit mit dem jeweiligen lokalen und dem weltweiten Hunger Projekt.
- 2.3 Die Schweizer Bevölkerung für die Notwendigkeit und Möglichkeit der Beendigung des chronischen Hungers und extremer Armut zu sensibilisieren und darüber fachgerecht zu informieren.

Mit Anlässen, Publikationen und Medienarbeit fördert der Verein den Bekanntheitsgrad des Hunger Projekts und gewinnt neue Geldgeberinnen und Geldgeber, die sich mit dem Vereinszweck identifizieren.

Der Verein kann auch Partnerschaften mit andern Nicht-Regierungsorganisationen eingehen und auf diese Weise Synergien in Bezug auf seine Ressourcen optimal nutzen.

### **3. Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

Der Jahresbeitrag der Mitglieder für natürliche und juristische Personen wird von der Generalversammlung festgelegt.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- 3.1 schriftliche Kündigung des Mitglieds unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres;
- 3.2 Ausschluss durch den Vorstand unter Angabe der Gründe.

Die Mitglieder des Vereins (natürliche und juristische Personen) haben je eine Stimme.

### **4. Partnerschaft**

Anstelle der Mitgliedschaft bietet der Verein eine Partnerschaft:

- für natürliche und juristische Personen, die sich mit dem Vereinszweck identifizieren;
- die bereit sind, freiwillige Beiträge ab CHF 1'000.— zu leisten, in Form einer einmaligen Zuwendung oder jährlich wiederkehrend.

### **5. Gönnerschaft**

Gönner, sowohl natürliche als auch juristische Personen, sind registrierte Nichtmitglieder des Vereins.

Die Gönner haben das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen, sie haben an der Generalversammlung ein Mitsprache- und Antragsrecht. Die Gönner haben jedoch kein Stimmrecht.

Die Gönner leisten die von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeiträge, welche nach sachlichen Kriterien (z.B. nach Kategorien wie Schüler, Studenten etc.) unterschiedlich geregelt werden können.

Eine persönliche Haftung der Gönner für Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

### **6. Beirat**

Der Beirat besteht aus 5 – 10 Persönlichkeiten, die Mitglieder des Vereins sind und

- 6.1 sich mit dem Vereinszweck identifizieren;
- 6.2 ihr Know how vermitteln;
- 6.3 mit ihrem breiten Netzwerk den Verein bei der Akquisition von Mitgliedern und Partnerinnen und Partnern tatkräftig unterstützen.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Beirats beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **7. Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- 7.1 die Generalversammlung der Mitglieder;
- 7.2 der Vorstand;
- 7.3 die Revisionsstelle.

## **8. Die Generalversammlung**

Der Generalversammlung stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

- 8.1 Genehmigung des Jahresberichts;
- 8.2 Genehmigung der Jahresrechnung;
- 8.3 Abnahme des Berichts der Revisionsstelle;
- 8.4 Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder und Gönner;
- 8.5 Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
- 8.6 Wahl der Mitglieder des Vorstandes, davon 1 - 2 Mitglieder mit spezifischem Fachwissen zur Sicherstellung des Projektcontrollings gemäss Art. 9.8;
- 8.7 Statutenänderung;
- 8.8 Auflösung des Vereins;
- 8.9 Beschlussfassung über alle Geschäfte, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Die Generalversammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt und wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden erfolgt spätestens 14 Tage vor der Versammlung. Unterlagen zu den Traktanden können von den Mitgliedern beim Vereinssekretariat in Genf bezogen werden.

Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Vereinsmitglieder einberufen werden.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins erfordert eine Zweidrittelsmehrheit

## **9. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 5 bis 11 Personen, die Mitglieder des Vereins sind. Grundsätzlich beträgt die Amtsdauer drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, für die nicht nach Gesetz oder Statuten die Generalversammlung zuständig ist.

Vorstandsmitglieder legen ihre für die Tätigkeit des Vereins relevanten Interessenbindungen im Jahresbericht oder auf der Webseite des Vereins offen.

Kollidieren Interessen des Vereins mit Interessen von Mitgliedern des Vorstands oder ihnen nahe stehenden Personen, so werden diese gegenüber dem Vorstand offengelegt. In diesem Fall tritt das betreffende Mitglied in den Ausstand.

Vorstandsmitglieder müssen in den Ausstand treten, wenn sie oder eine ihnen nahestehende natürliche oder juristische Person bei einem Geschäft beteiligt sind.

Geschäfte des Vereins mit Vorstandsmitgliedern oder ihnen nahestehenden Personen sind höchstens zu gleichen Bedingungen wie für Dritte abzuschliessen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 9.1 Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- 9.2. Genehmigung des Budgets, inkl. die Verwendung des überwiegenden Teils des gesammelten Geldes für Projekte gemäss Art.9, Ziff. 9.8;
- 9.3 Aufnahme neuer Mitglieder und Ausschluss von Mitgliedern;
- 9.4 Bestimmung der Mitglieder des Beirats und des Präsidiums;
- 9.5 Wahl der Revisionsstelle;
- 9.6 Zusammenarbeit mit dem weltweiten Hunger Projekt und Nicht-Regierungsorganisationen;
- 9.7 Einberufung der Generalversammlung.
- 9.8 In Übereinstimmung mit Art. 2 vorstehend und Art. 7, Ziff. 4, lit. c, des Reglements über das ZEW0-Gütesiegel geht der Vorstand wie folgt vor:
  - 9.8.1 Der Vorstand wählt formell ein oder mehrere Projekte, für die er den überwiegenden Teil des in der Schweiz gesammelten Geldes einsetzen will;
  - 9.8.2 Die Planung und Entwicklung dieser Projekte erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem lokalen und weltweiten Hunger Projekt und unter Berücksichtigung folgender Kriterien für die Projektwahl:
    - Betroffene werden an der Basis für Eigenverantwortung mobilisiert;
    - Frauen werden in ihrer Schlüsselrolle für Veränderungen unterstützt;
    - die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit lokalen Behörden ist wichtig;
    - Nachhaltigkeit des Projekts ist unbedingte Voraussetzung;
    - Nach Möglichkeit Beschränkung der Projekte auf wenige Programmländer des Hunger Projekts, um die Kosten für das Projektcontrolling vor Ort zu minimieren.
  - 9.8.3 Der Vorstand ist zuständig für die Administration und das Management der Projekte: Planung, Implementierung, Kontrolle und Evaluation dieser Projekte, inkl. Monitoring mit Rücksicht auf die Projektprioritäten und aus Qualitätsgründen. Nach Abschluss des Projekts überprüfen Mitglieder des Vorstands mit entsprechendem Fachwissen die korrekte Realisierung und Mittelverwendung.

Der Vorstand kann ferner eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer ernennen, welche(r) nicht Mitglied des Vereins sein muss.

## 10. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

## 11. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

## 12. Finanzen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- 12.1 Jahresbeiträge der Mitglieder sowie zusätzliche freiwillige Zuwendungen der Mitglieder;
- 12.2 Beiträge der Partnerinnen und Partner;
- 12.3 Schenkungen und Legate;
- 12.4 Einnahmen aus dem Vereinsvermögen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 13. Auflösung

Die Liquidation des Vereins wird durch den Vorstand durchgeführt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Ein allfälliger Liquidationserlös wird auf The Hunger Projekt in New York übertragen.

## 14. Gültigkeit der Statuten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 8. April 2006 genehmigt worden und deren Änderung am 25. April 2009; die ZEWO-relevante Statutenänderung trat mit der Verleihung des ZEWO-Gütesiegels durch den Stiftungsrat der ZEWO am 9. November 2009 in Kraft.

Genf/Zürich, den 8. April 2006/25. April 2009/9. November 2009/18. Juni 2016/13. Mai 2017/26. Mai 2018

Die Präsidentin



Anne-Céline Bonnier